

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Mozartfest Würzburg e.V.“.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt seit der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 1.4 Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein "Freundeskreis Mozartfest Würzburg e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere die dauerhafte Pflege des Werks W.A. Mozarts durch die ideelle und finanzielle Unterstützung entweder von steuerbegünstigten Körperschaften des privaten Rechts oder von steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger des Mozartfestes Würzburg.
- 2.3 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.4 Der „Freundeskreis Mozartfest Würzburg e.V.“ trägt insbesondere durch finanzielle Zuwendungen sowie durch konstruktive Mitarbeit und Unterstützung zur künstlerischen Weiterentwicklung und Aufwertung des Festivalprogramms bei.
- 2.5 Darüber hinaus unterstützt der "Freundeskreis Mozartfest Würzburg e.V." in Absprache mit der Leitung des Mozartfestes Konzertveranstaltungen zur Förderung junger Künstler sowie Projekte für Kinder und Jugendliche.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Der Ersatz der Auslagen kann auf der Basis eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auch im Rahmen der Zahlung der Ehrenamtspauschale gewährt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins "Freundeskreis Mozartfest Würzburg e.V." kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, soweit diese Aufgabe nicht dem Geschäftsführer übertragen ist.
- 3.2 Alle Gründungsmitglieder werden automatisch Vereinsmitglieder; hier bedarf es keines besonderen Antrags.

3.3 Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

4.1.1 Tod.

4.1.2 freiwilligen Austritt, der bis drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand richten.

4.1.3 Ausschluss, über den der Vorstand beschließt. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4.1.4 Streichung der Mitgliedschaft.

Diese erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und ihn auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die dann durchzuführende Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht mehr gesondert bekannt gemacht zu werden braucht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

5.1 Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.2 Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis 4 Wochen nach Eintritt in den Verein, in den folgenden Jahren bis spätestens 28.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

5.3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder als korrespondierende Mitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrages für dauernd oder vorübergehend befreien.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, am Vereinsleben und am gesonderten, kontingentierten Kartenvorverkauf des Mozartfestes Würzburg teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

7.1 der Vorstand

7.2 die Mitgliederversammlung

7.3 das Kuratorium des Mozartfestes

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Wahl

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

8.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der im Besonderen die Ressortverteilung geregelt wird.

8.3 Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet bei natürlichen Personen mit dem Ausscheiden aus dem Verein, bei Vertretern von juristischen Personen, wenn die juristische Person ausscheidet. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand bis zur regulären Neuwahl ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

§ 9 Vorstand als Vertretung des Vereins

9.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder nach § 8.1 der Satzung.

9.2 Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein jeweils alleine.

§ 10 Geschäftsführung durch Vorstand

10.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er nimmt alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

10.2 Zur Überwachung und Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Prüfung des alljährlich aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushalts-Voranschlags werden zwei Rechnungsprüfer bestellt, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

10.3 Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen ehrenamtlichen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.

10.4 Der Vorstand kann mit grundsätzlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung gegen angemessenes Entgelt Personal beschäftigen bzw. ehrenamtlich tätigen Mitgliedern oder Helfern eine pauschale Vergütung bzw. die Ehrenamtszuschale bezahlen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die Stimme des mit der Sitzungsleitung beauftragten Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung im Umlaufverfahren schriftlich erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, bevorzugt im vierten Quartal des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe mindestens eines Grundes und eines Tagesordnungspunktes verlangt.

12.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung zählen nicht zur Frist. Die Schriftlichkeit ist auch bei der Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail-Versand) gewahrt, wenn die entsprechenden Adressen vorliegen.

12.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorstand und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind zu den Vereinsakten zu nehmen.

12.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offenen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht besondere Mehrheiten vorgeschrieben sind oder schriftliche Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds beschlossen werden.

12.6 Die Mitgliederversammlung hat zusätzlich zu den schon festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

12.6.1 die Entlastung oder Abberufung des Vorstandes;

12.6.2 die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Letzteren;

12.6.3 die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

12.6.4 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, jeweils mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;

12.6.5 die Entscheidung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 13 Kuratorium des Mozartfestes

13.1 Der Verein unterstützt ideell und materiell den Träger des Mozartfestes Würzburg. Im Sinne der Weiterentwicklung und verbesserten Verankerung des die Würzburger Kultur mitprägenden Mozartfestes richten der Verein und der Träger des Mozartfestes ein „Kuratorium“ für das Mozartfest Würzburg ein.

13.2 In das „Kuratorium“ werden Persönlichkeiten berufen, die als Multiplikatoren und Botschafter des Mozartfestes die Vernetzung des Festivals im Spannungsfeld zwischen Kunst, Kultur, Wirtschaft, Politik, Medien und Gesellschaft durch persönlichen Einsatz befördern sollen und können.

13.3 Die Berufung der Mitglieder des „Kuratoriums des Mozartfestes“ erfolgt durch die künstlerische Leitung des Mozartfestes.

13.4 Der Vorstand entsendet im Einvernehmen mit der künstlerischen Leitung des Mozartfestes ein Mitglied in das Kuratorium des Mozartfestes.

13.5 Das „Kuratorium“ wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums repräsentiert.

13.6 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeit des Kuratoriums regelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Mozartfestes im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über eine geänderte künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Änderungsbeschluss vom 21.03.2018 in Kraft.

Der Verein ist unter der Nummer VR 1507
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.